

**FACHVERBAND  
AUSSENWERBUNG e.V.**

# **FAW - STATUTEN**

**Satzung**

**Beitragsordnung**

**Ehrenratsordnung  
Schiedsgerichtsvereinbarung  
Schiedsgerichtsordnung  
Leitsätze der Außenwerbung**

Anhang zur Satzung

**Zeichensatzung**

FAW-Geschäftsstelle:  
Franklinstraße 62  
60486 Frankfurt am Main  
Telefon 069 - 71 91 67-0

Stand: Mai 2017

# **SATZUNG**

(beschlossen am 11.05.2001, zuletzt geändert lt. Mitgliederversammlung am 11.05.2017;  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main - VR 10568 -)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen:

### **FACHVERBAND AUSSENWERBUNG e. V.**

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

## **§ 2 Verbandszweck und Mitgliedschaft**

- 1) Der Verband ist eine freiwillige Vereinigung von Unternehmen, die rein oder schwerpunktmäßig Außenwerbung überwiegend in Form von Plakatwerbung oder Verkehrsmittelwerbung durchführen.
- 2) Ziel ist es, die Außenwerbung zügig als modernes wettbewerbsfähiges und intermedial vergleichbares Basismedium zu positionieren. Dazu gehört vor allem die Stärkung der Marktposition der Außenwerbung im intermedialen Wettbewerb, u.a. durch wissenschaftliche Markt- und Meinungsforschung auf dem Gebiet des Werbewesens sowie Durchführung von eigenen und Unterstützung von anderen geeigneten PR- und Marketing-Aktionen.
- 3) Zu den Zielen des Verbandes gehört es auch, die Position seiner Mitglieder in ihren jeweiligen Märkten durch geeignete, wettbewerbsneutrale Maßnahmen zu fördern.
- 4) Die Mitglieder unterstützen den Verband bei der Verwirklichung dieser Ziele.
- 5) Der Verband bezweckt weder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch politische Ziele.
- 6) Service- und Marketingleistungen, zu denen auch der gesamte Bereich der Mediaforschung gehört, werden von der FAW-Tochter Out-of-Home Research & Services GmbH erbracht und von dieser vorrangig durch die Vermarktung und Abwicklung von Sponsoring-Kampagnen finanziert.
- 7) Der Verband setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern (§ 3) zusammen. Ferner gehören ihm als außerordentliche Mitglieder die fördernden Mitglieder (§ 10 Abs. 1) und die Ehrenmitglieder (§ 10 Abs. 2) an.

## **§ 3 Ordentliche Mitglieder**

- 1) Ordentliche Mitglieder können nur Unternehmen werden,
  - a) die Außenwerbung betreiben,
  - b) die ihren Sitz in Deutschland haben,
  - c) deren Inhaber oder gesetzliche Vertreter eine wenigstens 2-jährige Tätigkeit in diesem Gewerbe durch Handelsregisterauszug nachweisen,

- d) die nicht rein oder schwerpunktmäßig Akquisition, d.h. Vermittlung von Werbeträgerstandorten auf Grundstücken Dritter an Außenwerbungsunternehmen, betrieben haben und betreiben werden.
- 2) Will ein Unternehmen dem Verband beitreten (Bewerber), so hat es einen schriftlichen Aufnahmeantrag einzureichen, über den der Vorstand entscheidet. Wird der Antrag abgelehnt und beschwert sich der Bewerber, so hat der Vorstand die endgültige Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- 3) a) Sofern ein Unternehmen oder dessen Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar noch an anderen Unternehmen im gleichen Geschäftszweig beteiligt sind, können sie nur Mitglied sein, wenn gleichzeitig auch die anderen Beteiligungsunternehmen Mitglied werden. Als Beteiligungsunternehmen gelten Unternehmen, die den Bewerber wirtschaftlich oder rechtlich beherrschen oder von ihm abhängig im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften für die Handelsgesellschaften sind.
- b) Sofern ein Unternehmen oder dessen Gesellschafter mit einem ausländischen Unternehmen oder einem ausländischen Gesellschafter ein gesellschaftsrechtliches Verhältnis unterhält oder eingeht, steht dies einer Mitgliedschaft im FAW nicht entgegen, auch wenn der ausländische Geschäftspartner kein FAW-Mitglied ist.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Austritt, der durch eingeschriebenen Brief spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist,
  - b) durch Ausschließung auf Beschluss des Vorstandes wegen grober Verletzung der Satzung oder wegen grober Verstöße gegen das Ansehen und die Interessen des Verbandes oder wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz wiederholter Mahnung und Fristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes. Ohne Mahnung und Fristsetzung ist der Ausschluss eines Mitgliedes auch dann möglich, wenn das Mitglied selbst, dessen Organe bzw. Mitarbeiter, mit ihm verbundene oder sonst nahestehende Unternehmen durch ihre Tätigkeit das Erreichen des Verbandszweckes gefährden oder entsprechende Interessenkollisionen auslösen können.
- 5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen rückständigen und laufenden finanziellen Verpflichtungen und begründet keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, vom Verband Auskünfte, Rat und Hilfe in allen Angelegenheiten zu verlangen, die das Gewerbe betreffen. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Seine Inhaber oder Mitarbeiter können in den Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder sind berechtigt, auf Briefbogen und Preislisten das Zeichen des Fachverbandes wiederzugeben.

- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die Leitsätze für Anschlagunternehmen, zu befolgen und darüber hinaus die gemeinsamen Interessen zu fördern,
  - b) die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen, die nach der Beitragsordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen. Diese Leistungen sind für jedes Geschäftsjahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 3) Die Pflicht jeden Mitgliedes, der Schiedsgerichtsvereinbarung beizutreten und sich ihr zu unterwerfen, ist ein Bestandteil dieser Satzung.
- 4) Die Tätigkeit der Mitglieder in Ausübung eines Mandates oder Amtes ist ehrenamtlich.

## **§ 5 Organe**

Organe des Verbandes sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister sowie bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Vereinsjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandswahl erfolgt in sieben Wahlgängen.

Im 1. Wahlgang wird der Präsident gewählt.

Im 2. Wahlgang wird der Schatzmeister gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich, die Verantwortung für mindestens einen Gattungsausschuss/ Arbeitskreis zu übernehmen (§ 9 Abs.1).

Im 3. Wahlgang wird das Vorstandsmitglied mit Verantwortung für den Gattungsausschuss Klassisches Plakat gewählt.

Im 4. Wahlgang wird das Vorstandsmitglied mit Verantwortung für den Gattungsausschuss City Light Poster gewählt.

Im 5. Wahlgang wird das Vorstandsmitglied mit Verantwortung für den Gattungsausschuss Digitale Medien gewählt.

Im 6. Wahlgang wird das Vorstandsmitglied mit Verantwortung für den Gattungsausschuss Verkehrsmittelwerbung gewählt.

Im 7. Wahlgang werden bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder ohne Ausschuss-Verantwortung gewählt.

Mitglieder, die in dem letzten Kalenderjahr vor der Vorstandswahl einen nach der Beitragsordnung zu meldenden Umsatz von mehr als 50 Mio. EUR hatten, haben ein Entsendungsrecht für eine Vorstandsposition ohne Ausschussverantwortung, die auf die Gesamtzahl der Vorstände des 7. Wahlganges angerechnet wird. Das zu entsendende Vorstandsmitglied ist namentlich spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu benennen. Unternehmensgruppen mit mehreren Mitgliedern haben nur ein gemeinsames Entsendungsrecht. Es bleibt diesen Mitgliedern unbenommen, die entsandte Person in den Wahlgängen 1 bis 6 zur Wahl zu stellen. Wird diese gewählt, erlischt das Entsendungsrecht.

Wird die Anzahl der Gattungsausschüsse verändert, ist die Anzahl der Wahlgänge entsprechend anzupassen.

Jeder Wahlgang ist unmittelbar vor Durchführung des jeweils nächsten Wahlganges auszuwerten. Die Stellvertreter für das Amt des Präsidenten werden in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Vorstandes durch diesen bestimmt.

Sollte im 1. Wahlgang (Wahl des Präsidenten) ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet ein weiterer Durchgang statt, bei dem sich nur noch zwei Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zur Wahl stellen können. Für diesen Durchgang reicht die einfache Mehrheit.

Für alle Wahlgänge gilt bei Stimmgleichheit von mehr Kandidaten als Ämter zu besetzen sind, dass zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl stattfindet. Führt diese nicht zu einer Entscheidung, entscheidet das Los.

Wechselt ein Vorstandsmitglied den Arbeitgeber oder beendet es seine berufliche Tätigkeit in der Außenwerbung, so endet auch seine Berufung.

Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode, dann findet eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsperiode in der darauffolgenden Mitgliederversammlung statt.

- 2) Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- 3) Der Präsident vertritt den Verband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten und im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, müssen vom Präsidenten und vom Schatzmeister unterzeichnet sein.
- 4) Die laufenden Geschäfte des Vorstandes werden vom Präsidenten geführt, der sich hierbei der Geschäftsstelle bedienen kann. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und hat für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen. Im Verhinderungsfalle obliegen diese Aufgaben den Stellvertretern.

- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist in Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig; es ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig, sofern 2/3 der Mitglieder damit einverstanden sind.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Benennung von Delegierten des Verbandes zu anderen Organisationen, auch internationalen, wie z.B. der FEPE und der D.-A.-CH.-Runde.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1) Eine o r d e n t l i c h e Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden.
- 2) Eine a u ß e r o r d e n t l i c h e Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter einzuberufen, wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt oder mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies verlangen; die Bestimmung des § 14 bleibt unberührt.
- 3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich zugesandt werden.
- 4) Weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle eingegangen sein, die sie unverzüglich den Mitgliedern zusendet. Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur behandelt und entschieden werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen sich damit einverstanden erklärt; diese weiteren Anträge können zur Abstimmung gestellt werden, sofern sie keine wesentlichen Änderungen der Tagesordnung und/oder keine Satzungsänderungen zum Inhalt haben.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt - außer den bereits in der Satzung vorgesehenen Fällen –
  - a) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
  - b) die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
  - c) die Festlegung der finanziellen Leistungen, die die Mitglieder jährlich zu erbringen haben sowie deren in der Beitragsordnung festgelegte Erhebungsart, soweit nicht Umlagen durch Gattungsausschüsse beschlossen werden,
  - d) die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, der Mitglieder des Ehrenrates - jeweils für drei Jahre,

- e) die Entlastung des Vorstandes,
  - f) der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen oder Grundstücken sowie deren dingliche Belastung,
  - g) der Abschluss von Verträgen, durch welche dem Verband laufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der Anstellungsverträge für die Angestellten der Geschäftsstelle,
  - h) die Verwendung des Verbandsvermögens,
  - i) jede Änderung der Satzung,
  - j) die Auflösung des Verbandes.
- 6) Eine ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist die nachgewiesene Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband bis zum Beginn der Mitgliederversammlung.
- 7) Jedes Mitgliedsunternehmen erhält eine Grundstimme, wobei auf Unternehmensgruppen (§ 3 Abs. 3 a) max. 10 Grundstimmen entfallen.

Jedes umsatzmeldende Unternehmen erhält zudem folgende Zusatzstimmen:

bis	255.600,-- €	7
über	255.600,-- €	8
über	511.300,-- €	9
über	1.278.200,-- €	10
über	2.556.500,-- €	11
über	5.112.900,-- €	12
über	7.669.400,-- €	13
über	10.225.800,-- €	16
über	15.338.800,-- €	20
über	20.451.700,-- €	25
über	30.677.500,-- €	30
über	46.016.300,-- €	40
über	61.355.000,-- €	45
über	76.693.800,-- €	54
über	102.258.400,-- €	65
über	127.823.000,-- €	70
über	153.387.600,-- €	80
über	178.952.200,-- €	90
über	204.516.800,-- €	100
über	250.000.000,-- €	110
über	300.000.000,-- €	120
über	350.000.000,-- €	130



Sowohl Einzelunternehmen als auch Unternehmensgruppen erhalten höchstens 24,9% der Gesamtstimmen.

Die Stimmrechte für das laufende Jahr werden bis spätestens zum 31.03. aufgrund der Meldungen für das letzte Kalenderjahr errechnet und vom Vorstand bekannt gegeben. Bis zu dieser Feststellung gilt für Abstimmungen die Stimmenanzahl aufgrund der jeweiligen letzten bekannten Umsatzberechnung.

Die Bekanntgabe der Stimmen durch den Vorstand erfolgt rechtzeitig vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres unter Nennung der Gesamtstimmenanzahl und der Stimmenzahl, die entweder auf das Einzelunternehmen oder die Unternehmensgruppe entfällt. Gegen die Stimmenfestlegung kann bis zu einer Woche vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

- 8) Ein ordentliches Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist der Geschäftsstelle bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich anzuzeigen.
- 9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Änderungen der Satzung sind nur zulässig mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, vorausgesetzt, dass die Satzungsänderung auf der Tagesordnung stand.
- 10) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag von 20 der anwesenden Stimmen kann geheim abgestimmt werden. Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes muss in geheimer Abstimmung erfolgen.
- 11) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt und vom Präsidenten sowie vom Protokollführer unterzeichnet. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift dieser Niederschrift.

## **§ 8 Schriftliche Abstimmung ohne Versammlung**

Beschlussfassungen ohne Versammlung sind über alle Angelegenheiten möglich, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen, auch Satzungsänderungen. Es gelten die gleichen Mehrheitserfordernisse wie bei Mitgliederversammlungen, wobei für ein Quorum jeweils die Gesamtzahl aller zugelassenen Stimmen zum Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung zum Abstimmungsverfahren nach § 32 Abs. 2 BGB zählt. Das Erfordernis der Einstimmigkeit entfällt.

Die Beschlussfassung ohne Versammlung kann von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, dies insbesondere auch im Hinblick auf Tagesordnungspunkte, die zwar angemeldet worden sind, die aber entweder nicht behandelt oder über die nicht abgestimmt werden konnte oder durfte. Ebenfalls kann der Vorstand eine solche Beschlussfassung von sich aus in Gang setzen. Der Vorstand formuliert in jedem Fall den Beschlussantrag.

Der Vorstand versendet die Benachrichtigung über die Beschlussfrage an alle Mitglieder per Einschreiben mit Rückschein, die alle am selben Tag zu versenden sind. Er hat eine Frist festzusetzen, innerhalb derer die Stimmen zurückzusenden sind, die mindestens vier Wochen nach dem Absendetag betragen muss.

Es werden nur Stimmen berücksichtigt, die bis spätestens mit Ablauf dieses Tages, der in der Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sein muss, bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Die Mitglieder sind umgehend nach der Auswertung über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren.

## **§ 9 Gattungsausschüsse und Arbeitskreise**

- 1) Zur Intensivierung der Verbandsarbeit werden Gattungsausschüsse und Arbeitskreise gebildet.
- 2) Die verantwortliche Führung der Gattungsausschüsse bzw. Arbeitskreise obliegt dem Vorstand (§ 6, Abs. 1).
- 3) Leitet das verantwortliche Vorstandsmitglied den Gattungsausschuss/Arbeitskreis nicht selbst, hat es aus dem Kreis des Ausschusses/ Arbeitskreises einen Leiter zu bestimmen.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, jedem Gattungsausschuss/Arbeitskreis anzugehören. Dazu hat es sich einmalig schriftlich bei der Geschäftsstelle anzumelden; externe Fachleute können herangezogen werden.
- 5) Die Stimmrechte jedes Mitgliedes innerhalb des Gattungsausschusses richten sich nach der Anzahl seiner Werbeträger je Gattung, ansonsten seines Umsatzanteils. (Basis MVA-Daten/-Umsatzmeldung). Der Gattungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Ausschuss verfügbaren Stimmen vorhanden sind. Die Beschlüsse der Gattungsausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
- 6) Die Gattungsausschüsse und Arbeitskreise werden unter Mitteilung der zur Beratung anstehenden Angelegenheiten und unter rechtzeitiger Benachrichtigung durch die Geschäftsstelle einberufen. Über die Sitzung wird jeweils ein Protokoll geführt, das den wesentlichen Inhalt des Sitzungsergebnisses wiedergeben muss und für das der Leiter des Ausschusses verantwortlich ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied angefordert werden.
- 7) Der Vorstand und die Leiter der Gattungsausschüsse und Arbeitskreise haben darüber zu wachen, dass die Arbeit der Ausschüsse effizient und zügig erfolgt.

## **§ 10 Außerordentliche Mitglieder**

- 1) Der Vorstand kann Unternehmen und Einzelpersonen, die - ohne die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 3 zu erfüllen – durch ihre Erfahrung oder Nebentätigkeit mit der Außenwerbung im Sinne von § 2 verbunden sind, als fördernde Mitglieder in den Fachverband aufnehmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten, die dem Berufsstand hervorragende Dienste geleistet haben, mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder nehmen wie ordentliche Mitglieder am Verbandsleben teil, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 4) Im Übrigen gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen über die Mitgliedschaft entsprechend.

## **§ 11 Ehrenrat**

- 1) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Mitgliedern, die sich durch langjährige erfolgreiche Arbeit in der Außenwerbung ausgezeichnet haben. Sie dürfen jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Präsident oder ein von ihm berufener Stellvertreter hat das Recht, den Verhandlungen des Ehrenrats beizuwohnen und in die Unterlagen der Verhandlung Einblick zu nehmen. Die Mitglieder des Ehrenrats haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
- 2) Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit auf Grund der Ehrenratsordnung. Gegen die Entscheidung des Ehrenrats und die des Vorstandes (s. Ziffer V der Ehrenratsordnung) in Angelegenheiten des Ehrenrats steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung offen, die hierüber vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen muss.
- 3) Sofern über ein Unternehmen eines Ehrenratsmitgliedes verhandelt wird, ist dieses von den Verhandlungen auszuschließen.
- 4) Die Anrufung des Ehrenrats durch Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

Für die Erfüllung der Verbandsaufgaben ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet, der vom Vorstand bestellt wird und der dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und in Finanzangelegenheiten dem Schatzmeister gegenüber verantwortlich ist. Er nimmt regelmäßig an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes und der Gattungsausschüsse/Arbeitskreise ohne Stimmrecht teil. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten kann der Geschäftsführer weitere Angestellte verpflichten, sofern das im Haushaltsplan vorgesehen ist.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

- 1) Den Rechnungsprüfern obliegt es, den Jahresabschluss anhand der Kassenbelege und sonstiger Rechnungsunterlagen zu prüfen und hierüber einen Bericht der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 2) Jedes Mitglied erhält spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht.
- 3) Den Rechnungsprüfern obliegt ferner die Prüfung der erfolgten Beitragszahlung für die Voraussetzung der Ausübung des Stimmrechts.

## **§ 14 Auflösung**

Über die Auflösung des Verbandes hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der existierenden Stimmen eine Mitgliederversammlung zu entscheiden. Für die Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die gleiche Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verteilung des Verbandsvermögens.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

- 1) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2) Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

# **BEITRAGSORDNUNG**

# Beitragsordnung

- 1) Gemäß § 4 Abs. 2 b der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, die nach der "Beitragsordnung" erforderlichen Auskünfte bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres zu erteilen und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen.

Die finanziellen Verpflichtungen bestehen in der Zahlung

- a) von Mitgliedsbeiträgen, die zur Deckung der laufenden Ausgaben des Verbandes in den ordentlichen Haushalt fließen,
  - b) von Umlagen und sonstigen Leistungen, die zur Finanzierung von Sonderausgaben an den außerordentlichen Haushalt fließen; hier sind lediglich die jeweils betroffenen Mitglieder nach den in § 7 Abs. 6 der Satzung festgelegten Bestimmungen stimmberechtigt.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden in Anteilen vom Werbeträgerumsatz berechnet, während die Umlagen und sonstigen Leistungen nach der Anzahl der Werbeträger berechnet werden.

Die Berechnung der Beitragszahlung erfolgt aufgrund der Beitragsstaffel, wobei sich der Beitrag für Unternehmensgruppen aus beherrschten und beherrschenden Unternehmen gemäß § 3 Abs. 3 a der Satzung aus deren Gesamtumsatz ergibt. Die Beitragsstaffel regelt die Beitragszahlungen für Einzelmitglieder und Unternehmensgruppen.

- 3) Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsveranlagung werden folgende Angaben verwendet:

- a) Selbstauskunft des Mitglieds über steuerpflichtigen Umsatz, der in oder an Werbeträgern erzielt wird, und Zahl der Werbeträger. Für die Zahl der Werbeträger gilt als Stichtag der 31.12. des der Veranlagung vorangegangenen Jahres,

- b) hilfsweise die Einschätzung nach folgenden Unterlagen:

- |                   |   |  |
|-------------------|---|--|
| aa) IVW-Meldungen | } | nach entsprechender Vollmacht des Mitgliedes |
| bb) Datenbanken   |   |  |
| cc) Fachkataloge  |   |  |

Gegen die Einschätzung ist der Gegenbeweis durch Vorlage von Tatsachenmaterial zulässig.

- 4) Im Falle der Kooperation/Mitverwaltung/Verpachtung wird die Bemessungsgrundlage auf das verwaltende Mitglied für alle von ihm verwalteten Werbeträger und Werbeträgerumsätze angewandt; die Mitgliedschaft des abgebenden Unternehmens kann für die Dauer der Kooperation/Verwaltung/Verpachtung auf Antrag ruhen. Will das abgebende Unternehmen die Mitgliedschaft aufrechterhalten, so wird entsprechend der Anzahl seiner Werbeträger und/oder seines Werbeträgerumsatzes veranlagt. Das verwaltende Unternehmen zieht in diesem Falle die anteilige Anzahl der Werbeträger und/oder Werbeträgerumsatzzahlen aus seiner Bemessungsgrundlage ab.

Die Zahlung der finanziellen Verpflichtungen kann durch das verwaltende Unternehmen im Auftrag des abgebenden Unternehmens geleistet werden.

#### 5) **Beteiligungsunternehmen**

Wenn ein Beteiligungsunternehmen (§ 3 Abs. 3 a der Satzung) ausnahmsweise nicht Mitglied ist, wird dem beteiligten Mitglied als Bemessungsgrundlage für seine Beiträge / Umlagen zugerechnet, was seinem Gesellschaftsanteil beim Nichtmitglied entspricht.

#### 6) **Außerordentliche Mitglieder**

Der Vorstand wird ermächtigt, den Beitrag jedes fördernden Mitglieds (§ 10 der Satzung) nach billigem Ermessen entsprechend der Interessenlage zu bestimmen.

#### 7) **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, jedoch nicht ihre Unternehmen.

# **EHRENRATSORDNUNG**

(beschlossen am 29.03.1963)  
Stand: 24.05.2002



# Ehrenratsordnung

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, aktuelle grobe Verstöße gegen die in den Statuten begründeten Pflichten der Mitglieder festzustellen.

## II

Der Ehrenrat wird nur auf schriftlichem Antrag eines direkt betroffenen Mitgliedes oder des Vorstandes tätig. Der Vorstand des Verbandes ist verpflichtet, den Ehrenrat mit einem Verfahren zu beauftragen, wenn bei ihm durch schriftliche Mitteilung eines nicht direkt betroffenen Mitgliedes der begründete Verdacht entsteht, dass ein Mitglied sich eines Verstoßes gemäß Artikel I der Ehrenratsordnung schuldig gemacht hat. Der Vorstand kann in gleicher Weise ein Ehrenratsverfahren in Gang setzen, wenn die Mitteilung von einem Nichtmitglied erfolgt.

## III

Der Antrag ist über die Geschäftsstelle des Verbandes an den Ehrenrat zu richten. Der Antrag ist hinreichend zu begründen, mit allen für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen zu versehen und 10-fach einzureichen.

## IV

Vor Weiterleitung der Sache an den Ehrenrat prüft die Rechtskommission,

- ob ein Sachverhalt gemäß Artikel I vorliegt, und
- ob ein vorheriger Einigungsversuch der Parteien stattgefunden hat (dies gilt nicht für einen vom Vorstand gemäß Artikel 11 Abs. 2 eingereichten Antrag).

Im Rahmen dieser Prüfung bleibt es der Rechtskommission vorbehalten, ein Vermittlungsverfahren (Mediation) durchzuführen. Die Rechtskommission unterbreitet dem Ehrenrat eine Entscheidungsempfehlung.

## V

Gemäß § 11 der Satzung entscheidet der Ehrenrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Verhandlungen können sowohl mündlich als auch schriftlich geführt werden.

## VI

Der Ehrenrat kann dem Vorstand des Verbandes auf Grund seiner Entscheidung vorschlagen:

- a) Feststellung eines Verstoßes gegen die Statuten
- b) einen Verweis gegen ein Mitglied
- c) den Ausschluss eines Mitgliedes.

## VII

Kommt der Vorstand des Verbandes bei einer Ausschlussempfehlung (Art. VI c) zu einer anderen Entscheidung als der Ehrenrat, so hat er den Fall der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

# **SCHIEDSGERICHTSVEREINBARUNG**

(beschlossen am 05.06.1970; geändert am 26.04.1972)

# **Schiedsgerichtsvereinbarung**

## **§1**

Die Mitglieder des Fachverbandes Aussenwerbung e.V. verpflichten sich gegenseitig, bei ihrer gesamten geschäftlichen Betätigung die Grundsätze eines lautereren Wettbewerbs nicht zu verletzen und insbesondere die "Leitsätze der Außenwerbung" in ihrer jeweiligen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung zu beachten.

## **§2**

Die Mitglieder des Fachverbandes Aussenwerbung e.V. vereinbaren, dass alle Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art, die sich zwischen ihnen bei ihrer geschäftlichen Betätigung ergeben, durch ein Schiedsgericht nach Maßgabe der in §1 erwähnten Grund- und Leitsätze entschieden werden sollen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten wird aus kartellrechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

# **SCHIEDSGERICHTSORDNUNG**

(beschlossen am 05.06.1970)

# Schiedsgerichtsordnung

## §1

Das Schiedsgericht entscheidet über alle vermögensrechtlichen Ansprüche, die ein Mitglied des Fachverbandes Aussenwerbung e.V. gegen ein anderes Mitglied dieses Verbandes aus einer diesem vorgeworfenen, bei der geschäftlichen Betätigung der Mitglieder begangenen Verletzung der Grundsätze eines lautereren Wettbewerbs oder der Leitsätze für die geschäftliche Betätigung der Mitglieder des Fachverbandes Aussenwerbung e.V. erhebt.

**Geschäftliche Betätigung im Sinne des Abs.1 ist nicht nur der Betrieb eigener Werbeträger und die Wahrnehmung eigener Vertragsrechte, sondern auch die Verfügung über fremde Werbeträger oder Vertragsrechte, in welcher Form auch immer.**

## §2

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall besonders gebildet. Es besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann.

## §3

- 1) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter.
- 2) Die klagende Partei hat der Gegenpartei unter Darlegung des geltend gemachten Anspruchs schriftlich Namen und Anschrift ihres Schiedsrichters mitzuteilen und sie aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen.

## §4

- 1) Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- 2) Benennt die beklagte Partei nicht innerhalb der in § 3 (2) bezeichneten Frist einen Schiedsrichter, so ernennt ihn auf Ansuchen der Präsident der Industrie- und Handelskammer, welche für die klagende Partei zuständig ist. Ist der Präsident dieser IHK hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage, so ernennt der Präsident des ZAW den Schiedsrichter.
- 3) Können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen 4 Wochen über den Obmann einigen, so ernennt ihn der Präsident des für die klagende Partei zuständigen Landgerichts. Ist dieser hierzu nicht bereit oder in der Lage, so ernennt der Präsident des ZAW den Obmann.

- 4) Fällt nach Einleitung des Verfahrens ein Schiedsrichter endgültig oder voraussichtlich für mehr als drei Monate aus, so hat die Partei, die den ausgefallenen Schiedsrichter benannt hat, einen anderen Schiedsrichter zu benennen; fällt der Obmann endgültig oder voraussichtlich für mehr als drei Monate aus, so haben die Schiedsrichter einen neuen Obmann zu wählen. § 4 Abs. 2 u. 3 sind entsprechend anzuwenden.

## **§5**

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, tagt das Schiedsgericht am Sitz des Fachverbandes.

## **§6**

Das Schiedsgericht entscheidet auch über Forderungen, die zur Aufrechnung gegen die Klageforderung gestellt werden.

## **§7**

- 1) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens eine gütliche Einigung der Parteien anzustreben.
- 2) Das Schiedsgericht entscheidet nach deutschem Recht.
- 3) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.
- 4) Den Parteien darf das rechtliche Gehör nicht versagt werden; sie sind, sofern sie hierauf nicht ausdrücklich verzichten, vor dem Schiedsgericht mündlich anzuhören. Die Vertretung der Parteien durch Anwälte ist zugelassen.
- 5) Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach billigem Ermessen fest. Obmann und Schiedsrichter haben Anspruch auf angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit unter Zugrundelegung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

## **§8**

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Hauptsache und nach Maßgabe der §§ 91 ff ZPO über die Kosten.
- 2) Der Schiedsspruch ist zu begründen.
- 3) Gegen den Schiedsspruch findet ein Rechtsmittel nicht statt.

## **§9**

Der Schiedsspruch ist bei dem Amtsgericht am Sitz des Fachverbandes zu hinterlegen. Dieses ist zuständiges Gericht im Sinne der §§1039 ff, 1045 ff ZPO.

# **LEITSÄTZE DER AUSSENWERBUNG**

(beschlossen am 11. Mai 2001,  
geändert lt. Mitgliederversammlung am 16. Mai 2003)

## **§ 1 Generalklausel**

Jedes Mitgliedsunternehmen soll bei seiner fachlichen Betätigung unter Wahrung der Bestimmungen des öffentlichen und privaten Rechts und des kaufmännischen Anstandes sich so verhalten, dass

- kein anderes Mitgliedsunternehmen gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert wird,
- die Qualitätsstandards und das Ansehen der Außenwerbung insgesamt gefördert werden.

## **§ 2 Legalitätsgrundsatz**

Werbeträger sollen stets unter Beachtung aller für ihre Errichtung jeweils geltenden privat- und öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen errichtet und unterhalten werden.

## **§ 3 Qualitätsgrundsatz**

- 1) Jedes Mitgliedsunternehmen ist gehalten, sein Angebot an Werbeträgern durch ein anerkanntes Bewertungssystem regelmäßig bewerten zu lassen, damit dadurch Transparenz und Vergleichbarkeit im Markt hergestellt und die Qualität des Angebots verbessert wird.
- 2) Den §§ 1 und 3 dieser Leitsätze widerspricht es regelmäßig, wenn Werbeträger unterhalten oder errichtet werden, die den genannten Qualitätsstandards nicht entsprechen.
- 3) Das Mitgliedsunternehmen ist in den Fällen des Abs. 2 verpflichtet, solche Werbeträger binnen einer Frist von 6 Monaten nach Aufforderung durch den FAW ersatzlos abzubauen. Der FAW führt über diese Abbauaufforderungen Liste, welche auf Anfrage allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 4 Grundsätze im Wettbewerb um Grundstücksnutzung**

- 1) Der Nutzungsvertrag zwischen Grundstückseigentümer und Mitgliedsunternehmen beinhaltet branchenüblich ein Ausschließlichkeitsrecht. Es ist daher unlauter, wenn ein anderes Unternehmen in Kenntnis eines bereits bestehenden Vertrages sich unmittelbar oder mittelbar (z.B. durch freie Akquisiteure) zusätzlich um dieselbe Nutzung für die Dauer des bestehenden Vertrages bemüht.
- 2) Wenn im Ausnahmefall mehrere Nutzungsverträge für denselben Vertragsgegenstand vorliegen, dann hat das Unternehmen den Vorrang, dessen Vertrag zuerst abgeschlossen worden ist.



- 3) Um störende Häufung nach den baurechtlichen Vorschriften zu vermeiden und Werbeanlagen verschiedener Unternehmen klar voneinander unterscheiden zu können und damit unlauterem Wettbewerb vorzubeugen, sollen Werbeanlagen verschiedener Unternehmen einen ausreichenden Abstand voneinander halten. Ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 25 m sein. Ist baurechtlich ein geringerer als der ausreichende Abstand zulässig, so ist jedenfalls der für die Definition des Standorts erforderliche Abstand zu wahren.

## **§ 5 Grundsätze im Wettbewerb zwischen Mitgliedsunternehmen**

Es widerspricht diesen Leitsätzen, Werbeträger so zu errichten, dass Werbeträger eines anderen Unternehmens, die unter Beachtung der hier beschriebenen Grundsätze errichtet sind, in der Werbewirkung beeinträchtigt werden.

## **§ 6 Grundsätze im Wettbewerb um den Kunden**

- 1) Im Wettbewerb um den Kunden widersprechen unwahre, herabsetzende, kreditschädigende Mitteilungen über Wettbewerbsfirmen oder deren Leistungen guten kaufmännischen Sitten.
- 2) Es ist insbesondere unlauter, Leistungen planmäßig unter Selbstkosten anzubieten, um Wettbewerber aus dem Markt zu verdrängen.
- 3) Die Mitgliedsunternehmen werden im Interesse des gesamten Gewerbes zur Förderung guter Beziehungen zwischen allen Gruppen des Werbewesens
  - a) in ihren Angeboten die Grundsätze der Wahrheit und Klarheit,
  - b) in der Ausführung ihrer Dienstleistungen die Maxime der Sorgfalt und Qualität (z.B. durch gut sichtbare, nicht schadhafte Werbeanlagen und sauberen Aushang) beachten,
  - c) die bereits bestehenden und noch zu entwickelnden Institutionen unterstützen, denen die Pflege, Kontrolle oder Förderung der obigen Grundsätze obliegt; insbesondere wird den Mitgliedsunternehmen, die noch nicht der IVW angehören, empfohlen, ihre Mitgliedschaft bei der IVW zu beantragen,
  - d) die im Gewerbe bereits vorhandenen und noch zu entwickelnden Organisationshilfen (Musterformulare, Einheitspreislisten, etc.) verwenden.

## **§ 7 Konkretisierung der Leitsätze**

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, welche Werbeträger der Mitgliedsunternehmen welchen Qualitätsstandards (im Sinne der §§ 1 und 3) mindestens entsprechen sollen.

# **FAW-ZEICHENSATZUNG**

(beschlossen am 03.06.1980; eingetragen am 18.01.1982, zuletzt geändert lt.  
Mitgliederversammlung am 01.06.2012; eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts  
Frankfurt am Main - VR 10568 -)



## **§1**

Das nachfolgend wiedergegebene FAW-Zeichen ist das Kennzeichen derjenigen Unternehmen, die Mitglieder des Fachverbandes Aussenwerbung e.V. sind. (Eingetragen als Marke beim Bundespatentamt)

## **§2**

Das Zeichen ist Eigentum des FAW.

## **§3**

Das Recht zur Zeichenführung wird mit Aufnahme in den FACHVERBAND AUSSENWERBUNG e.V. begründet. Es erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§4**

Die Mitglieder des FAW sind berechtigt, das FAW-Zeichen auf ihren Werbeträgern, ihren Drucksachen und Werbemitteln zu führen.

## **§5**

Das FAW-Zeichen darf nur in einer der zeichnerischen Darstellung entsprechenden Form ohne Zusätze oder Änderungen verwendet werden. Eine Verquickung mit eigenen Geschäftszeichen ist nicht gestattet. Die Benutzung hat in einer würdigen, dem Zweck des Zeichens entsprechenden Art zu geschehen.

## **§6**

Der FAW übernimmt es, Verletzungen des Zeichenrechts und Missbrauch des Zeichens zu verfolgen. Bei Verstößen ist der Vorstand des FAW nach erfolgloser Verwarnung berechtigt, die Weiterführung des Zeichens auf Zeit oder Dauer zu untersagen.

## **§7**

**Name:** FACHVERBAND AUSSENWERBUNG e.V.

**Sitz:** Frankfurt am Main

**Verbandszweck und Mitgliedschaft:**

Der Verband ist eine freiwillige Vereinigung von Unternehmen, die Außenwerbung überwiegend in Form von Plakatanschlag oder Verkehrsmittelwerbung durchführen.

Ziel ist es, die Außenwerbung zügig als modernes wettbewerbsfähiges und intermedial vergleichbares Basismedium zu positionieren. Dazu gehört vor allem die Stärkung der Marktposition der Außenwerbung im intermedialen Wettbewerb, u.a. durch wissenschaftliche Markt- und Meinungsforschung auf dem Gebiet des Werbewesens sowie Durchführung von eigenen und Unterstützung von anderen geeigneten PR und Marketing-Aktionen. Zu den Zielen des Verbandes gehört es auch, die Position seiner Mitglieder in ihren jeweiligen Märkten durch geeignete, wettbewerbsneutrale Maßnahmen zu fördern. Die Mitglieder unterstützen den Verband bei der Verwirklichung dieser Ziele.